

Reglement Solidaritätsfonds

1. Grundsätzliches

Die Delegiertenversammlung des KLV St. Gallen hat beschlossen, einen Solidaritätsfonds für Mitglieder in Not einzurichten. Die Grundsätze wurden an der Versammlung vom 29. Oktober 2022 festgelegt. Das detaillierte Reglement wird durch den Kantonalvorstand erlassen.

Für die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung gelten folgende Bestimmungen:

2. Zweck

Der KLV St. Gallen bietet seinen Mitgliedern in folgenden Situationen Hilfeleistung:

- Beim Auftreten eines sozialen Härtefalls des Mitglieds
- Zur Überbrückung einer Notlage
- Zur Weiterbildung oder Umschulung

Grundsätzlich müssen bezogene Mittel nicht zurückerstattet werden, in Ausnahmefällen entscheidet der KLV-Vorstand.

3. Finanzierung

Der Fonds wird geöffnet durch:

- Freiwillige Spenden von Einzelpersonen und Organisationen
- Schenkungen von Einzelpersonen und Organisationen
- Jährliche Einzahlung von CHF 1.00 pro aktives KLV-Mitglied jeweils per 31.12.. (ohne pensionierte Mitglieder)

4. Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind in schriftlicher Form einzureichen. Das Gesuchsformular kann von der Website heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

5. Zuständigkeit

Der Kantonalvorstand ist zuständig und entscheidet, ob auf das Gesuch eingegangen wird, sein Entscheid ist endgültig.

6. Gewährung von Beiträgen

Grundsätzlich besteht seitens des Gesuchstellers kein Anspruch. Eingegangene Gesuche sind vom Kantonalvorstand zu behandeln.

Der Gesuchsablauf sieht wie folgt aus:

- Das Gesuch ist bei der Geschäftsstelle des KLV St. Gallen schriftlich einzureichen.
- Das Gesuch geht an den Kantonalvorstand und wird an der nächsten Sitzung behandelt. In einer Pattsituation entscheidet der Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin.
- Üblicherweise werden die Gesuche an der Vorstandssitzung entschieden. In Ausnahmefällen kann der Entscheid auf dem Korrespondenzweg getroffen werden.
- Die Annahme oder Ablehnung wird dem Gesuchsteller von der Geschäftsstelle des KLV St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

7. Rechnungswesen

Die Fondsrechnung wird von der Geschäftsstelle des KLV St. Gallen geführt. Die Revision erfolgt jährlich durch die Revisionsstelle des KLV St. Gallen. Die Geschäftsstelle orientiert im Tätigkeitsbericht jährlich über den Stand der verfügbaren Fondsmittel.

8. Änderung der Bestimmungen

Das vorliegende Reglement kann jederzeit auf Grund ordnungsgemässer Ankündigung durch einen Mehrheitsentscheid des KLV-Vorstands abgeändert werden.

9. Auflösung des Fonds

Die Delegiertenversammlung des KLV St. Gallen kann die Auflösung des Fonds beschliessen. Verbleibende finanzielle Mittel sind dem Umlaufvermögen des KLV St. Gallen zuzuführen.

KLV St.Gallen
Davidstrasse 46
9000 St. Gallen
079 905 26 59
info@klv-sg.ch



10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den KLV-Vorstand am 08. November 2024 genehmigt und tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

KLV St. Gallen

Patrick Keller
KLV-Präsidium

Roger Zahner
Geschäftsführer